

AKS-Newsletter

AKS Solothurn:

Wir arbeiten für 15 kantonale und schweizerische Paritätische Kommissionen.

In dieser Ausgabe:

Das Wort des Geschäftsführers	1
Solidarhaftung - um was geht es?	1
Agendaeintrag	3
Kontrolltätigkeit der AKS im Jahr 2013	4
Entsandenmeldungen im Bereich ave GAV	4
Auswirkungen auf den Solothurner Arbeitsmarkt	4
Zum Schmunzeln	4

Loriot



Das Jahr 2013 war ein ereignisreiches Jahr



2013 hat die AKS ihr fünfjähriges Bestehen feiern können. Fünf Jahre sind zwar noch kein Alter, aber wir haben

die Gelegenheit benutzt, einen etwas umfassenderen Jahresbericht zu erstellen. Bereits sind wir wieder an einem neuen Jahresbericht. Das Jahr 2013 gehört seit sieben Wochen der Vergangenheit an.

Die Arbeitskontrollstelle Solothurn hat auch im vergangenen Jahr wieder über 6'400 ausländische Arbeitnehmer gemeldet erhalten. 1'758 Arbeitnehmer wurden kontrolliert. Das bedeutet, dass über 25 Prozent der gemeldeten Arbeitnehmer auch kontrolliert wurden. Wenn man weiss, dass nicht alle der gemeldeten Arbeitnehmer auch wirklich in die Schweiz arbeiten kommen, dann kann man schliesslich davon ausgehen, dass rund ein Drittel der Arbeitnehmer aus dem Ausland kontrolliert wurden.

2013 wurde auch die Solidarhaftung umgesetzt. Sie finden in dieser Ausgabe des AKS-Newsletter einen längeren Artikel zu diesem Thema.

Ebenfalls 2013 wurden die strengeren Bestimmungen für Selbständig Erwerbende angewendet. Es wurde also vieles getan, damit inländische Arbeitnehmer gegenüber ausländischen Kollegen nicht ungerecht behandelt werden.

Ebenfalls erfolgreich war im vergangenen Jahr das Meldeformular. Immer wieder wurden der AKS von dritter Seite gemeldet, dass irgendwo im Kanton Solothurn auf einer Baustelle etwas nicht ganz mit rechten Dingen zugehen könnte.

Der Vorstand hat sich im vergangenen Jahr sieben Mal getroffen und jeweils die aktuellen Zahlen analysiert, diskutiert und wo nötig Massnahmen getroffen.

Eine Massnahme hat sich im Bereich Kommunikation ergeben. Aus der Sicht des Vorstandes gilt es die Kom-

munikation gegen Aussen zu verbessern. Es nützt nichts, wenn der Vorstand weiss, welche Arbeiten gemacht werden. Es ist ebenso wichtig, dass die Mitglieder, aber auch die politischen Behörden - die eidgenössischen Parlamentarier und die kantonale Politik weiss, was im Bereich Entsandte genau abläuft. Oft sind wir nämlich im Vorstand erstaunt, wenn wir lesen, was die Ziele der flankierenden Massnahmen Flam sein soll. Die Definition ist klar: Um die Arbeitnehmenden vor Lohnunterbietungen zu schützen, wurden am 1. Juni 2004 die Flam eingeführt. Diese ermöglichen die nachträgliche Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und sehen Massnahmen zu deren Durchsetzung vor. Im Hinblick auf die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Staaten wurden diese Massnahmen per 1. April 2006 verstärkt.

Andreas Gasche
Geschäftsführer AKS

Solidarhaftung - um was geht es?

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 beschlossen, die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli

2013 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaf-

tung in der Entsendeverordnung verabschiedet. Die verstärkte Soli-

Solidarhaftung –was heisst das?

Fortsetzung von Seite 1

darhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Mit der Solidarhaftung wird nach den Massnahmen, unter anderem gegen die Scheinselbständigkeit, eine weitere gesetzliche Lücke geschlossen.

Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch sämtliche Subunternehmer innerhalb einer Vergabekette haftbar gemacht werden kann.

Die Verstärkung der Solidarhaftung im Entsendegesetz gilt für das Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe und ist neu auf in- und ausländische Subunternehmer anwendbar. Werden die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von einem Subunternehmer nicht eingehalten, kann der Erstunternehmer zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Der Erstunternehmer kann sich jedoch von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er seine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt hat. Dazu muss er sich bei der Vergabe der Arbeiten von jedem Subunternehmer in der Vergabekette glaubhaft darlegen lassen, dass dieser die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält.

Die Umsetzung der Solidarhaftung, und insbesondere die Konkretisierung der Sorgfaltspflicht

des Erstunternehmers, erfolgen in den neuen Artikeln 8a, 8b und 8c der Entsendeverordnung (EntsV; SR 823.201).

Der Erstunternehmer haftet subsidiär zum Subunternehmer. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer zuerst seinen eigenen Arbeitgeber belangen muss, bevor er seine Ansprüche vom Erstunternehmer einfordern kann.

Die neue Regelung zur Solidarhaftung ist nur anwendbar, wenn der Vertrag, mit dem der Erstunternehmer die Arbeiten an den ersten Subunternehmer übertragen hat, nach Inkrafttreten des Gesetzes (15. Juli 2013) abgeschlossen wurde.

Die Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers

Die Sorgfaltspflicht besteht grundsätzlich aus drei Elementen, die je nach den Umständen mehr oder weniger Gewicht haben können. Der Erstunternehmer muss im Einzelfall entscheiden, welches Mass an Sorgfalt er gegenüber einem bestimmten Subunternehmer anwendet und welchen Elementen er mehr oder weniger Gewicht geben muss. Diese drei Elemente umfassen:

Darlegung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 8b Abs. 1 und 2 EntsV):

dieser Schritt erfolgt anlässlich der Vergabe der Arbeiten. Der Erstunternehmer muss sich vom Subunternehmer anhand von Dokumenten glaubhaft darlegen lassen, dass dieser sich an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält.

Vertragliche Vorkehrungen (Art. 8c EntsV):

der Erstunternehmer muss im Werkvertrag mit dem Subunternehmer die allfällige Weitervergabe an einen zweiten und dritten Subunternehmer regeln. Er muss sich vertraglich zusichern lassen, dass jede Weitervergabe von ihm genehmigt werden muss. Zudem kann er sich einen vertraglichen Anspruch auf die Angaben zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einräumen lassen.

Organisatorische Massnahmen (Art. 8c EntsV):

Zusätzlich sind organisatorische Massnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Erstunternehmer anlässlich jeder Weitervergabe von Arbeiten innerhalb seines Bauprojekts den jeweils ausführenden Subunternehmer vorgängig überprüfen kann. Zu diesem Zweck muss er sich vor Ort auf der Baustelle eine Übersicht verschaffen, um sicherzustellen, dass kein Subunternehmer auf der Baustelle tätig ist, den er nicht überprüft hat.

Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, welche weniger als zwei Jahre im Handelsregister eingetragen sind, und noch nicht von einer Paritätischen Vollzugskommission (PK) eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages kontrolliert worden sind, müssen ihre Deklarationen den zuständigen PK zustellen, damit diese eine Kontrolle

Solidarhaftung—was heisst das?

Fortsetzung von Seite 2

bei ihnen durchführen können.

(Art. 8b Abs. 3 EntsV).

Die Solidarhaftung verlangt vom Erstunternehmer eine gewisse Sorgfaltspflicht bei der Weitervergabe der Arbeiten an seine Subunternehmer. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht richtet sich jeweils nach den Umständen im Einzelfall. Die Entsendeverordnung gibt Hinweise, anhand welcher Dokumente der Subunternehmer dem Erstunternehmer darlegen kann, dass er sich an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält. Mit dem Einholen von Dokumenten allein ist die Sorgfaltspflicht jedoch nicht in jedem Falle erfüllt. So kann auch der offerierte Werkpreis dem Erstunternehmer einen Hinweis liefern, ob der Subunternehmer sich an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält. Dem Erstunternehmer muss aufgrund der gesamten gegebenen Umstände glaubhaft erscheinen, dass der Subunternehmer sich

an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält.

Sanktionierung

Der neue Artikel 5 des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sieht vor, dass die kantonalen Behörden die Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Erstunternehmer gemäss Artikel 9 Entsendegesetz sanktionieren können. Die Sanktionierung der Sorgfaltspflichtverletzung erfolgt im Rahmen des bestehenden Vollzugssystems der flankierenden Massnahmen. Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gehört jedoch nicht zum systematischen Kontrollgegenstand des Entsendegesetzes. Es liegt in der Zuständigkeit und dem Ermessen der kantonalen Behörde, ob es im Einzelfall angezeigt ist, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers zu überprüfen. Die paritätischen Kommissionen führen die Kontrollen bei den in- und ausländischen

Subunternehmern durch. Stellen sie dabei Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen fest, so müssen sie diese den kantonalen Behörden melden.

Durch die verstärkte Solidarhaftung, zusammen mit der Optimierung des Vollzuges, werden die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit weiter gestärkt und Missbräuche und Wettbewerbsverzerrungen in der Schweiz können entschiedener bekämpft werden. Dies trägt dazu bei, die Grundlage für einen gesunden, intakten und starken Wirtschaftsplatz Schweiz zu gewährleisten.

Daniel Morel,
Leiter Arbeitsbedingungen AWA

Benützen Sie bei Verdacht auf Schwarzarbeit unser Meldeformular auf der Homepage:

www.aks-so.ch

Das Meldeformular steht Ihnen Tag und Nacht zur Verfügung.
Wir garantieren rasche Kontrollen.

Agendaeintrag!

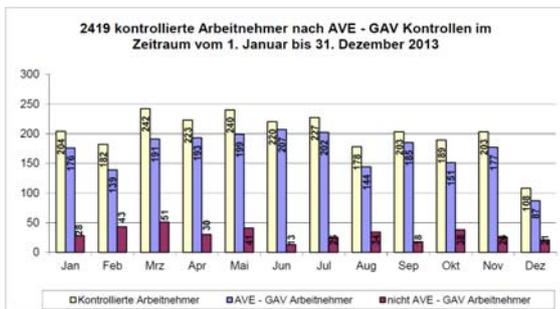
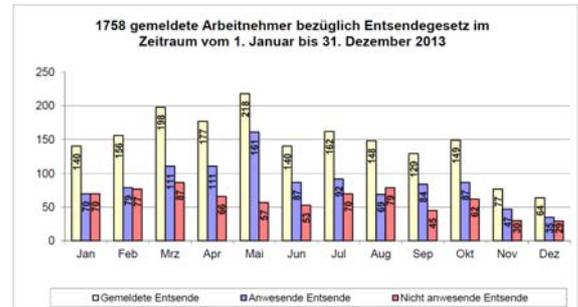
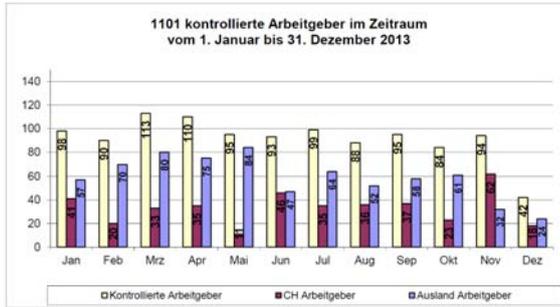
**Die 7. Generalversammlung der AKS Solothurn findet am
Dienstag, 27. Mai 2014
um 18.00 Uhr
in Solothurn statt.**

**Arbeitskontrollstelle
Solothurn**

Hans Huber-Strasse 38

Telefon: 032 624 46 27
Fax: 032 624 46 25
E-Mail: info@aks-so.ch

Kontrolltätigkeit der AKS im Jahr 2013



Entsandenmeldungen im Bereich ave GAV

Januar bis Dezember 2013 verglichen mit dem Zeitraum Januar bis Dezember 2012.

Anzahl vom AWA gemeldete ausländische Arbeitnehmer Januar bis Dezember 2012

=>6'185

Anzahl vom AWA gemeldete ausländische Arbeitnehmer Januar bis Dezember 2013

=> 6'431 (+ 4.0%)

Auswirkungen auf den Solothurner Arbeitsmarkt

Im Jahr 2013 haben entsandte Mitarbeiter aus dem Bereich ave GAV während rund 91'136 Mannstage im Kanton Solothurn gearbeitet. Dies ergibt rund 414 Jahresstellen. Im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt 233 Jahresstellen; das entspricht einer Zunahme von 77 %.

Das bedeutet, es wurden zwar leicht mehr Arbeitnehmer gemeldet (+4%, siehe Tabelle links), aber die Einsätze waren bedeutend länger als im Vorjahr.

Im Kanton Solothurn arbeiten rund 9'050 Mitarbeiter im Baugewerbe; die Entsandten machen damit rund 4.5% der Mitarbeiter aus, 1.9% mehr als im Vorjahr.

Zum Schmunzeln...

Der Pförtner einer Fabrik beobachtet, dass täglich ein Arbeiter mit einer Schubkarre voll Stroh das Werk verlässt. Sorgfältig untersucht er jedes mal das Stroh, findet aber nie etwas. Nach vier Monaten legt er dem Arbeiter schließlich die Hand auf die Schulter und sagt: »Also pass auf. Irgend etwas bringst du raus. Ich leg dich nicht rein, aber ich will endlich wissen, was es ist.«

»Na schön«, sagt der Arbeiter, »ganz einfach: Schubkarren!«